

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz und Abzeichen des Clubs

(1) Der Verein führt den Namen SEGEL- UND MOTORYACHTCLUB HÖRI e.V. (Abkürzung SMYH) und hat seinen Sitz in WANGEN/BODENSEE. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Radolfzell als gemeinnütziger Verein eingetragen.

(2) Die Geschäftsstelle des Clubs ist die postalische Anschrift des 1. Vorsitzenden.

(3) Das Symbol des Clubs ist ein Segel mit einem Steuerrad und Verklicker auf blauem Grund, weiß abgesetzt, mit der Aufschrift SMYH. Die Abzeichen sind:

- a) die Clubflagge,
- b) der Clubstander für Yachten, die in das Yachtregister des Clubs eingetragen sind,
- c) die Clubnadel zum Anstecken und
- d) das Clubwappen.

Abzeichen des Clubs können aus besonderen Anlässen oder zum Zwecke der Ehrung an Nichtmitglieder und an befreundete Vereine vergeben werden. Mitglieder verlieren beim Ausscheiden aus dem Club das Recht, das Abzeichen zu tragen oder den Stander zu führen. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.

§ 2 Zweck und Ziel des Clubs

(1) Der Segel- und Motoryachtclub Höri e.V. mit Sitz in Öhningen Ortsteil Wangen, Bodensee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck und Ziel des Vereins: Der hauptsächliche Vereinszweck ist die Förderung des Segelsports, die Veranstaltung von Wettfahrten, Wanderfahrten und Übungsfahrten, die Förderung und Pflege des Jugendsegelns.

Außer der Förderung des sportlichen Geistes setzt sich der Club zum Ziel, durch Selbstkontrolle auf technischem Gebiet und durch diszipliniertes Verhalten auf dem Wasser jede Beeinträchtigung der Umwelt und des Bodensees zu vermeiden.

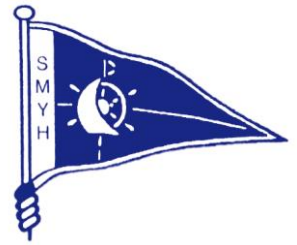
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Kartellmitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann nur werden, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur genauen Einhaltung der Satzung, sowie der Bojenfeldordnung.



a) Als **ORDENTLICHES MITGLIED** kann aufgenommen werden, wer sich schriftlich mit Befürwortung durch zwei andere Mitglieder, die dem Club schon mindestens zwei Jahre angehören müssen, um die Aufnahme beworben hat. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Clubvorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrags für das laufende Jahr wirksam. Die ordentlichen Mitglieder sollen ein auf dem Bodensee gültiges Schifferpatent erwerben

b) **AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER** können die Angehörigen der ordentlichen Mitglieder, der Kartell- sowie der Ehrenmitglieder werden. Ferner Personen, die den Verein fördern und in der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Ziele unterstützen wollen. Über die Aufnahme gilt § 3 Ziff. 1a) entsprechend.

c) **KARTELLMITGLIEDER** können Personen werden, die bereits einem eingetragenen Yachtoder Motorbootclub am Bodensee, oder im Bundesgebiet angehören. Über die Aufnahme gilt § 3 Ziff. 1a) entsprechend.

d) Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die **VEREINSJUGEND** des SMYH. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

e) **EHRENMITGLIEDER** können nur solche Personen werden, die sich um die Förderung des Clubs besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Clubvorstandes in einer Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von allen Beiträgen befreit.

(2) Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden in ihrer Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt. Als Jugendmitglied können weiter geführt werden, Personen die sich in Ausbildung befinden bis zum 25. Lebensjahr. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Frühere Mitglieder können bei Wiederaufnahme von der Aufnahmegebühr befreit werden. Dasselbe gilt für Jugendmitglieder, wenn sie als ordentliche Mitglieder übernommen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitglieds.

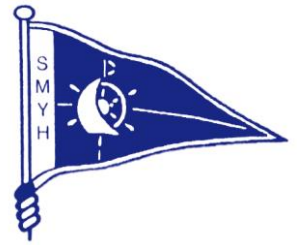
(2) Der Austritt aus dem Club kann jederzeit geschehen, er muss jedoch dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen wegen:

- a) unehrenhaften Verhaltens,
- b) fortgesetzter und schwerer Verstöße gegen die Satzung sowie gegen die Bojenfeldordnung,
- c) Schädigung der Clubinteressen,
- d) fortgesetzter Säumigkeit in der Beitragsleistung.

Ausschlussanträge sind dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit Angaben der Gründe zu unterbreiten. Beitragsrückstände über die Dauer eines Jahres hinaus führen zur automatischen Ausschließung. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand unter Beschlussfassung gemäß § 7 dieser Satzung. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung per Einschreiben zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb 14 Tagen nach Zustellung das Recht der schriftlichen Berufung an den Schifferrat zu (§ 12), um ihm rechtliches Gehör zu gewähren. Der Schifferrat muss spätestens sechs Wochen nach Eingang einer Berufung zusammentreten und über diese entscheiden.

Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr und rückständige Beiträge zu bezahlen.



§ 5 Cluborgane

Organe des Clubs sind:

- 1) der Vorstand (§§ 6-9),
- 2) die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung (§§ 10,11),
- 3) der Schifferrat (§ 12).

§ 6 Wahl und Aufgaben des Clubvorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden,
- 2) dem 2. Vorsitzenden,
- 3) dem Schatzmeister,
- 4) dem Schriftführer,
- 5) dem Leiter der Seglerabteilung und BSVb-Beauftragten,
- 6) dem Leiter der Motorbootabteilung, IBMV- und Seedienstbeauftragten,
- 7) dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit und Umwelt,
- 8) dem Leiter der Jugendabteilung,
- 9) dem Veranstaltungsleiter,
- 10) dem Hafenmeister,
- 11) dem Takelmeister.

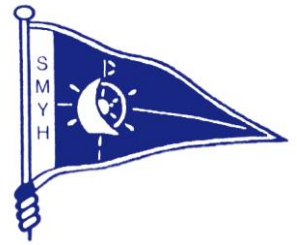
(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung entweder durch geheime Abstimmung oder auf Antrag durch Zuruf gewählt, sofern hiergegen Einspruch nicht erhoben wird. Bei geheimer Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

Während des Geschäftsjahres entstandene Lücken kann der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.

(3) Dem Vorstand obliegt:

- a) die Leitung des Clubs und die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Überwachung der Einhaltung der Bojenfeldordnung,
- b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- c) die Verwaltung des Clubvermögens,
- d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- e) die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
- f) die Überwachung des Clublebens,
- g) die Festsetzung und Bewilligung von Ausgaben nach Maßgabe der Geschäftsführung zur Förderung des Clubs. Außerordentliche Ausgaben von mehr als ein Drittel des Clubvermögens im einzelnen Fall bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung (§ 10),
- h) die Aufstellung des Jahresberichtes.

(4) Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, an ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrages zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.



§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. In geeigneten Fällen kann die Beschlussfassung und Abstimmung auch schriftlich erfolgen.

§ 8 Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden

(1) Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Es besteht Alleinvertretungsbefugnis. Von dieser darf der 2. Vorsitzende jedoch nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende bzw. in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen, überwacht den Vollzug der Beschlüsse und das Clubleben; verfasst den Jahresbericht und unterzeichnet die Schriftstücke. Er ist in dringenden Fällen nach Zustimmung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder ermächtigt, Verfügungen zu treffen.

(2) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, sind Vorstandssitzungen einzuberufen, wenigstens drei während des Geschäftsjahres. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. Vorsitzenden bzw. in seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden die Einberufung verlangen.

§ 9 Besondere Rechte und Pflichten der übrigen Vorstandsmitglieder

(1) Der Schatzmeister zieht die Forderungen ein, leistet die Zahlungen und führt hierüber ordnungsgemäß Buch. Er hat dem Gesamtvorstand über die Kassenlage, über den Eingang der Mitgliedsbeiträge, über Rückstände usw. Bericht zu erstatten. Insbesondere muss der 1. Vorsitzende während des Geschäftsjahres laufend über Beitragsrückstände und die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen ausscheidender Mitglieder unterrichtet werden.

(2) Der Schriftführer hat das Mitgliederverzeichnis, das Bootsregister, und die Protokolle über die Versammlungen und Sitzungen zu führen und zu unterzeichnen. Er hat ferner den gesamten Schriftwechsel, sofern er nicht anderen Vorstandsmitgliedern unterliegt, zu besorgen. Auch hat er die Akten und Bücher des Clubs zu verwahren.

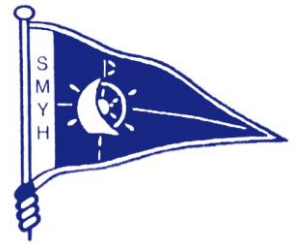
(3) Schriftführer und Schatzmeister müssen im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

(4) Der Hafenmeister ist für Liegeplatzänderungen sowie die Gewährung von Gästeplätzen während der Saison zuständig.

(5) Der Takelmeister ist für das Bojenfeld zuständig. Er hat Standerscheine auszustellen sowie den Lageplan zu erstellen. In dringenden Fällen ist er berechtigt, Neuanschaffungen und Instandsetzungen vornehmen zu lassen, soweit sie vom Vorstand genehmigt sind. Über seine Tätigkeit hat er in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich einmal, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens aber zu Pfingsten abgehalten. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 30 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.



(2) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Wahl des Vorstandes,
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f) die Wahl des Schifferrates,
- g) die Bewilligung von außerordentlichen Ausgaben von mehr als ein Drittel des Clubvermögens im einzelnen Fall,
- h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren,
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) die Entscheidung über eingereichte Anträge,
- l) die Auflösung des Clubs.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung bzw. zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. In der Versammlung selbst gestellte Anträge gelangen nicht zur Abstimmung, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder stimmt dafür.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur dann möglich, wenn das abwesende Mitglied durch schriftliche Form seine Entscheidung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung festgelegt hat oder in schriftlicher Form sein Stimmrecht einem ordentlichen Mitglied überträgt.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden entweder nach Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder abgehalten.

Der Antrag der Mitglieder ist dem Vorstand unter genauer Angabe und Begründung der zu erörternden Punkte schriftlich einzureichen. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat in diesem Fall durch den Vorstand innerhalb eines Monats zu erfolgen. Die Einberufung selbst erfolgt wie zur ordentlichen Hauptversammlung (§ 10 Ziff. 1). Die Vorschriften des § 10 Ziff. 2 bis 4 gelten entsprechend.

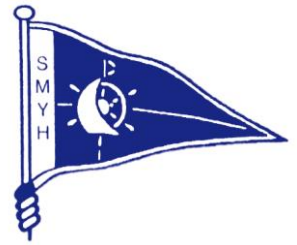
§ 12 Schifferrat

(1) Der Schifferrat besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern, von denen drei seemännisch erfahren und noch aktiv tätig sein sollen. Er wird alle zwei Jahre gewählt, seinen Vorsitzenden wählt er selbst.

(2) Der Schifferrat besitzt auf Anrufung eines Mitglieds das Einspruchsrecht gegenüber Beschlüssen des Vorstandes und das Recht der Rückweisung dieser Beschlüsse zur nochmaligen Beratung und Abstimmung. Ferner hat der Schifferrat die Entscheidungsbefugnis über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds.

(3) Der Schifferrat ist verhandlungs- und beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Schifferrates. Die Entscheidung des Schifferrats ist dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie dem Anfechtenden (im Falle der Berufung) schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Schifferrats ist endgültig und auch auf dem Rechtsweg nicht anfechtbar.

(4) Der Vorsitzende des Schifferrats bzw. dessen Vertreter ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, hat aber kein Stimmrecht. Er ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.



§ 13 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung (§10) mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Haftungsausschluss

Eine Haftung seitens des Clubs für irgendwelche Schäden und Unfälle gegenüber Mitgliedern oder Gästen ist ausgeschlossen. Deshalb empfiehlt der Club seinen Mitgliedern den Abschluss entsprechender Versicherungen. Zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihre Boote sind sämtliche Bootseigner verpflichtet.

§ 15 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen der vorstehenden Satzung oder infolge Inanspruchnahme des eingetragenen Vereins entstehen, ist das Amtsgericht Radolfzell zuständig.

§ 16 Auflösung des Clubs

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wobei die anwesenden Mitglieder mindestens 50 % der Gesamtmitgliederzahl ausmachen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Öhningen, wenn möglich für den Ortsteil Wangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 03. Dezember 1966
Satzungsänderung vom 15. März 2003
Satzungsänderung vom 17. März 2012
Satzungsänderung vom 12. März 2016